



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Änderungsantrag zu Drucksache 16 / 336 (WeitEntwKitaG)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen“ / Drucksache 16 / 336 zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), wird wie folgt geändert.

In Artikel 1 WeitEntwKitaG „Änderung des Kindertagesstättengesetzes“ Ziffer 2. wird unter a) folgender Satz 1 neu in § 5 Abs. 3 KitaG eingefügt:

„Zur Umsetzung und Ausgestaltung des Bildungsauftrages vereinbaren die Träger der Kindertageseinrichtungen verbindlich miteinander und unter Einbezug des zuständigen Ministeriums Leitlinien, die entsprechend der praktischen und wissenschaftlichen Erfordernisse fortzuschreiben sind.“

Satz 1 wird zu Satz 2.

In Artikel 1 WeitEntwKitaG „Änderung des Kindertagesstättengesetzes“ Ziffer 2. wird unter c) Satz 2 des § 5 Abs. 6 KitaG wie folgt gefasst:

„ Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere darüber wie der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule gestaltet wird, abschließen.“

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die gemeinsamen Vereinbarungen sollen zumindest das letzte Jahre vor der Einschulung in der Kindertageseinrichtung sowie das erste Schuljahr umfassen.“

Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in diesem Zeitraum Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen.“

Monika Heinold
und Fraktion